



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

8. Oktober 2015

39. Jahrgang / Nr. 36

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

227. Förmliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - Windpark Bramstedt-Lohe - Beteiligung der Öffentlichkeit

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

228. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Am Galgenberg“, Erste Änderung, Lamstedt vom 9. September 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Bekanntmachungen des Landkreises

227.

FÖRMLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - Windpark Bramstedt-Lohe - Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Fa. Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen wie folgt beantragt:

Errichtung und Betrieb von 4 neuen Windenergieanlagen (WEA) des Typs „Senvion 3.4M 104“, Nabenhöhe 93 m, Rotordurchmesser 104 m, Gesamthöhe 150 m. Zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen, 4 Kranstellplätze, eine Brücke über die Gackau bei Bramstedt und Kompensationsmaßnahmen geplant.

Bauort sind in der Gemeinde Hagen folgende Flurstücke:

Gemarkung Lohe Flur 1, Flurstücke 33 und 34	WEA 1
Gemarkung Lohe Flur 1, Flurstück 39	WEA 2
Gemarkung Lohe Flur 3, Flurstück 216/81	WEA 3
Gemarkung Lohe Flur 1, Flurstücke 56 und 57	WEA 4
Gemarkung Lohe Flur 1, Flurstücke 65 und 70/69 und	
Gemarkung Lohe Flur 3, Flurstück 98/2 und 210	Brücke

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht. Für das Vorhaben wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung gem. § 3c Satz 1 UVP durchgeföhrt. Die Vorprüfung hat die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Dieses wird hiermit nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen werden zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie vom 16. Oktober 2015 bis einschließlich 16. November 2015 zur Einsicht ausgelegt. In den Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitsstudie sind insbesondere Angaben zu die den wesentlichen Auswirkungen aus Lärm u. Schattenwurf und zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Natur und Landschaft, Kulturgüter u. sonstige Sachgüter enthalten.

Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme im Fachbereich 3 (Bauverwaltung) im Gemeindebüro Forsthaus des Rathaus der Gemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im 1. OG, Zimmer F03 möglich.

Einwendungsfrist

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Cuxhaven und der Gemeinde Hagen erhoben werden. Sie müssen dort bis einschließlich 30. November 2015 eingegangen sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeföhrt werden, wird Ort und Datum hierfür zu gegebener Zeit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Cuxhaven, den 08. Oktober 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

228.

SATZUNG

der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Am Galgenberg“, Erste Änderung, Lamstedt vom 9. September 2015

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und §§ 10, 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Am Galgenberg“, Erste Änderung, Lamstedt als Satzung und die Begründung beschlossen.

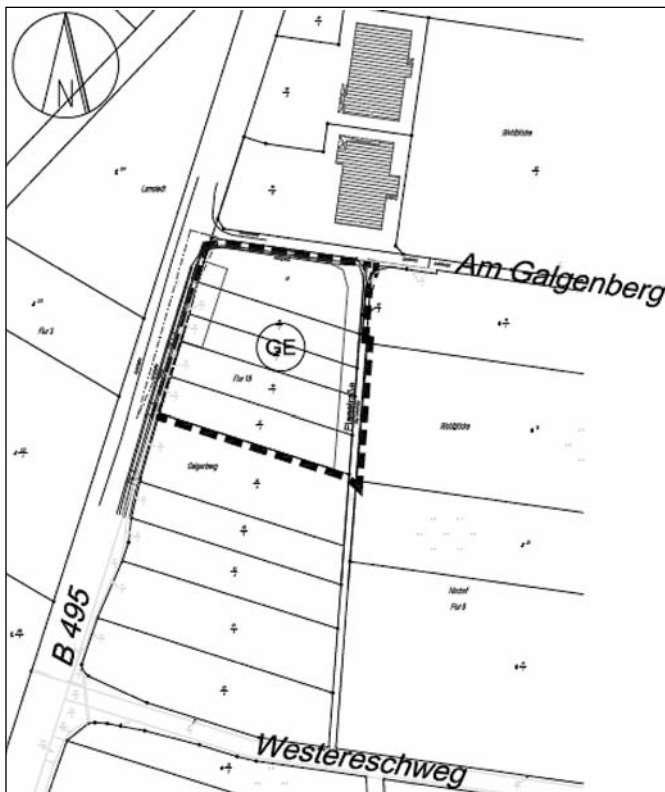
Lamstedt, den 10. September 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Am Galgenberg“, Erste Änderung, Lamstedt und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wurde auf Grundlage des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Am Galgenberg“, Erste Änderung, Lamstedt in Kraft. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 8. Oktober 2015

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften